

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2012/3/22 2011/07/0221**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2012

## Index

21/02 Aktienrecht

21/07 Sonstiges Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AktG 1965 §225a;

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

SpaltG 1996 §14 Abs2 Z1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Besprechung in: ÖZW 3/2014, S 62 - 66;

## Rechtssatz

Was die Frage des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen (Rechten und Pflichten) anlangt, so wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass diese Frage jeweils für den Einzelfall zu lösen ist. Dingliche Rechtsverhältnisse gehen entsprechend der Zuordnung im Spaltungsplan bzw Spaltungs- und Übernahmevertrag auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Übertragung von persönlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen muss durch Auslegung des jeweiligen Materiengesetzes ermittelt werden, soweit ein Rechtsübergang nicht im Gesetz gestattet oder verboten ist. Im Falle von dinglichen Verwaltungsrechtsverhältnissen tritt der Rechtsnachfolger als Partei in ein anhängiges Verwaltungsverfahren ein und gilt, soweit persönliche Verwaltungsrechtsverhältnisse auf den Rechtsnachfolger übergehen, Entsprechendes (vgl zum Ganzen Kalss, aaO, § 14 SpaltG 1996 Rz 61, 63, 65, § 225a AktG 1965 Rz 81 ff). Was die Frage des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen (Rechten und Pflichten) anlangt, so wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass diese Frage jeweils für den Einzelfall zu lösen ist. Dingliche Rechtsverhältnisse gehen entsprechend der Zuordnung im Spaltungsplan bzw Spaltungs- und Übernahmevertrag auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Übertragung von persönlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen muss durch Auslegung des jeweiligen Materiengesetzes ermittelt werden, soweit ein Rechtsübergang nicht im Gesetz gestattet oder verboten ist. Im Falle von dinglichen Verwaltungsrechtsverhältnissen tritt der Rechtsnachfolger als Partei in ein anhängiges Verwaltungsverfahren ein und gilt, soweit persönliche Verwaltungsrechtsverhältnisse auf den Rechtsnachfolger übergehen, Entsprechendes vergleiche zum Ganzen Kalss, aaO, Paragraph 14, SpaltG 1996 Rz 61, 63, 65, Paragraph 225 a, AktG 1965 Rz 81 ff).

## Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011070221.X02

## Im RIS seit

27.04.2012

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)